

Absenzen- und Dispensationsregelung ab 1. Januar 2025

1. Rechtliche Grundlagen

Volksschulgesetz vom 14. September 1969 BGS, 413.111

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970, BGS 413.121.1

2. Grundsatz

Die vorliegende Regelung gilt für den Bereich der Volksschule inkl. Kindergarten. Sie stützt sich auf die oben genannten rechtlichen Grundlagen. Grundsätzlich werden alle Gesuche streng nach diesen Vorschriften behandelt.

Kein Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

3. Verantwortung

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen.

4. Dispensationsformulare

Dispensationsformulare können bei der Klassenlehrperson bezogen werden oder stehen als Download unter www.schulen-grenchen.ch/elternabc zur Verfügung.

5. Zuständigkeiten

Dauer	bis zu 4 Halbtage in Folge
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	1 Woche im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung an die Klassenlehrperson

Dauer	bei mehr als 4 Halbtage in Folge
Zuständigkeit	Schulleitung
Benachrichtigung	3 Wochen im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung an die Schulleitung vor Ort

Zureichende Absenz- und Dispensationsgründe:

- Krankheit oder Unfall
- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerin/ des Schülers
- Teilnahme an ärztlich verordneten Massnahmen
- aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schülerin/ des Schülers
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen, künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern
- Schnupperlehren
- Mithilfe der Erziehungsberechtigten in einem Lager

Bewilligung, wenn:

- ein einmaliger, aussergewöhnlicher Anlass zu erkennen ist
- keine Regelmässigkeit vorliegt
- das Gesuch klar begründet ist
- ein hohes Niveau an Begabung (Teilnahme in Nationalkader in Sportdisziplin) erkannt wird
- es sich um einen längeren Auslandsaufenthalt handelt und die Eltern in ihrem Gesuch nachweislich sicherstellen können, dass der verpasste Unterrichtsstoff der Schülerin/ des Schülers vermittelt werden kann. Im Idealfall sind die Eltern selber Lehrpersonen oder sie stehen im Kontakt mit einer entsprechend ausgebildeten Person
- das Arztzeugnis massgeblich Auskunft über die entsprechende Absenz gibt

Ablehnung, wenn:

- es sich um keinen aussergewöhnlichen Anlass handelt
- es sich um bereits gebuchte Ferien oder Reisen handelt
- es sich um Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen handelt
- die Anträge diffus und unklar sind
- günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden geltend gemacht werden
- wiederkehrende Ferienverlängerung, welche unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar sind
- wiederkehrende, bereits mehrmalige Anträge gleicher Art

Dauer	2 Jokertage pro Schuljahr (unabhängig oder aufeinanderfolgend)
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	Schriftliche Benachrichtigung ohne Begründung im Voraus an die Klassenlehrperson. Bei zu später Abmeldung gilt die die Absenz als unentschuldigt.
Bemerkungen	Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Ausnahmen: An Schulanlässen (Schuljahresbeginn, Verabschiedung der Abschlussklassen, Sporttag, Schulreise/ Exkursionen, Projekt-/ Lagerwoche) und bei angesagten Präsentationen oder Tests können grundsätzlich keine Jokertage bezogen werden.

Dauer	Ab 12 Wochen
Zuständigkeit	kommunale Aufsichtsbehörde. Die kommunale Aufsichtsbehörde kann die Zuständigkeit an die Gesamtschulleitung delegieren.
Benachrichtigung	6 Wochen im Voraus schriftliches Gesuch mit Begründung an die Gesamtschulleitung

6. Beschwerdefälle

Dauer	Entscheidungskompetenz	1. Beschwerdeinstanz	2. Beschwerdeinstanz
4 HT	Klassenlehrperson	Schulleitung	Gesamtschulleitung
5HT - 12 W	Schulleitung	Gesamtschulleitung	Kommunale Aufsichtsbehörde
>12 W	Gesamtschulleitung	Kommunale Aufsichtsbehörde	Departement für Bildung und Kultur/ VSA

7. Folgen bei Widerhandlungen

Widerhandlungen (kein Dispensationsgesuch gestellt / Dispensationsgesuch abgelehnt) werden im Zeugnis der Schülerin/ des Schülers als unentschuldigte Absenz eingetragen.

Bei mehreren Kindern werden Bussen nicht kumuliert. Bei wiederkehrenden unentschuldig-ten Absenzen liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, Bussen bis CHF 1'000.- auszusprechen.

Bussenentscheide enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Einsprachen sind schriftlich begründet innert zehn Tagen an das Departement für Bildung und Kultur zu richten.

Fehlt ein Kind bei abgelehntem Dispensationsgesuch krankheitshalber, muss die Absenz mit einem Arztzeugnis belegt werden.

Durch die Geschäftsleitung genehmigt am 10.09.2024